

Vereinsstatuten

Verein Spitex Knonaueramt Nord-West

Vorbemerkung

In den nachfolgenden Statuten wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Jeder Verweis auf das weibliche Geschlecht gilt auch für das männliche und umgekehrt.

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen Verein Spitex Knonaueramt Nord-West besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bonstetten.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung der durch separate Leistungsvereinbarungen angeschlossenen Gemeinden im medizinischen, pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinne.

Der Verein kann auch weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Artikel 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres.
- durch den Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

Der Entscheid über einen Ausschluss erfolgt schriftlich und ist auf Antrag zu begründen. Die direkt beteiligten Parteien können den Entscheid innert 30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen.

Artikel 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 6: Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt und sind innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies als notwendig erachtet
- 30 Mitglieder dies verlangen
- die Revisionsstelle dies verlangt

Einladung und Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus persönlich per Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse zugestellt werden. Anstelle der persönlichen Einladung kann auch eine Publikation im amtlichen Organ jener Gemeinden stattfinden, welche Vereinbarungspartner des Vereins sind.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Nichtmitglieder können, soweit die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.

Artikel 7: Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand/Mitglieder
- Statutenänderungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

Artikel 8: Beschlussfassung in der Generalversammlung

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang gilt jene Person mit der höchsten Zahl der abgegebenen Stimmen als gewählt.

Der Vorsitzende stimmt und wählt nicht mit, besitzt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 9: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der GV
- Abschluss von Vereinbarungen mit politischen Gemeinden
- Erstellung des Voranschlages für das kommende Jahr
- Anstellung/Entlassung der Geschäftsleitung, der Kadermitarbeitenden und der Administrationsmitarbeitenden
- Abschluss/Auflösung von Verträgen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verfügung über den Spendenfonds

Artikel 11: Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Sie werden von dem Präsidenten einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist berechtigt, an seinen Sitzungen die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen.

Artikel 12: Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.

Der Vorstand ist befugt, die Unterschriftsberechtigung an Mitarbeiterinnen zu erteilen.

Artikel 13: Revisionsstelle

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch eine vom Vorstand bestimmten, fachlich anerkannten Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung inkl. Spendenfonds und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

Artikel 14: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 15: Finanzen/Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Entgelt aus den erbrachten Leistungen
- Subventionen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages hinaus und/oder des Vorstandes besteht nicht. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt, wobei der Maximalbetrag von Fr. 100.– nicht überschritten werden darf.

Artikel 16: Spendenfonds

Ausserhalb der allgemeinen Betriebsrechnung führt der Verein einen Spendenfonds aus Spenden und Legaten. Der Fonds wird in der Vermögensrechnung separat ausgewiesen. Einzelheiten werden im Spendenfonds-Reglement festgelegt.

Artikel 17: Auflösung

Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass vorgängig alle Leistungsvereinbarungen gekündigt sind und die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Das Vereinsvermögen ist einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Artikel 18: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. März 2001 angenommen worden.

Sie treten per sofort in Kraft.

Verein Spitex Knonaueramt Nord-West

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Gabriel Eichenberger

Marcel Eicher

Gründungsversammlung: Wettswil, 29. März 2001/zü

Namensänderung: Wettswil, 18. September 2001/zü

Änderung Haftung: Wettswil, 17. Januar 2002/zü

Änderung Statuten: Ottenbach, 27. Mai 2010/vb